



Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Herrn
Hans-Peter Feldmann
Zur Wassermühle 45
46509 Xanten

Auskunft erteilt: Frau Schmelter
Telefon: (0211) 884 - 2052
Fax: (0211) 884 - 3004
E-Mail: petitionsausschuss@landtag.nrw.de

Geschäftszeichen: I.A.4/17-P-2021-25881-00

Düsseldorf, 15.03.2022

"Kein Braunkohle-Ende um jeden Preis"

Ihre Eingabe vom 13.10.2021, eingegangen am 13.10.2021

18.03.2022

Sehr geehrter Herr Feldmann,

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 08.03.2022 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Nach Prüfung der Angelegenheit sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Leitentscheidung 2021 der Landesregierung, über die der Landtag unterrichtet worden ist, enthält ein übergreifendes Zielkonzept für die wasserwirtschaftlichen Herausforderungen nach Ende des Braunkohlenabbaus. Die der Leitentscheidung nachfolgenden Planungen und Maßnahmen werden davon geprägt sein, die bestmöglichen Voraussetzungen auch für eine nachhaltige wasserwirtschaftliche Entwicklung zu schaffen und zu sichern. Zum Teil liegen dazu bereits konkrete Lösungen in Form von Planungen, Maßnahmen oder Konzepten vor oder werden derzeit mit Nachdruck erarbeitet bzw. aufgrund des vorgezogenen Kohleausstiegs angepasst. Alle Planungen und Konzepte werden unter Beachtung der Ziele der Leitentscheidung 2021 die jeweils konkrete Machbarkeit unter Berücksichtigung vernünftiger Alternativen sowie Optimierungspotenziale betrachten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung eine Machbarkeitsstudie, wie die Ziele der Leitentscheidung 2021 umzusetzen sind, daher nicht für erforderlich hält.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 21.01.2022, die mit dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie abgestimmt worden ist.

Sollte die Bearbeitung Ihrer Petition länger gedauert haben, bitte ich um Verständnis. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Veuskens

-
Anlage

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

21.01.2022

Seite 1

**Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf**

**Petition Nr. 17-P-2021-25881-00, eingegangen beim Landtag Nord-
rhein-Westfalen am 13.10.2021, von Hans-Peter Feldmann aus
46509 Xanten**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen die erbetene Stellungnahme mit dem be-
gründeten Beschlussvorschlag zu der o.g. Petition.

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Pawlowski

Dr. Pawlowski

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



Petitionsbegehren

Der Petent Hans-Peter Feldmann wendet sich an den Petitionsausschuss, um seine Sorgen zum Ausdruck zu bringen, dass die parallele Befüllung der Restlöcher der Braunkohle-Tagebaue Garzweiler II und Hambach mit Rheinwasser sowie die Wiederauffüllung der von Sümpfungen betroffenen Grundwasserkörper zu lange dauern werde und **überdies die Gefahr einer Grundwasserkontamination bestehe**. Er begründet dies mit einer zu geringen Rheinwasserzuführung, u. a. aufgrund einer begrenzten Kapazität der geplanten Rheinwassertransportleitung sowie eines zu restriktiven Entnahmekonzepts. Der Petent fordert eine Machbarkeitsstudie, wie die in der Leitentscheidung 2021 festgelegten Ziele erreicht werden können.

Sachverhalt

Zur Rekultivierung des Rheinischen Reviers und Wiedernutzbarmachung der Tagebaue Garzweiler II und Hambach ist die Herstellung von Seen als raumordnerisches Ziel schon in den Braunkohlenplänen festgelegt. Die Befüllung der zukünftigen Restseen sowie die Wiederanreicherung der Grundwasserkörper (Venloer und Erftscholle) soll mithilfe der Überführung von Wasser aus dem Rhein beschleunigt werden.

Mit der Verabschiedung des Kohleausstiegsgesetzes am 3. Juli 2020 hat der Bund die rechtlichen Grundlagen zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung geschaffen. Aufgrund des vorgezogenen Kohleausstiegs wird der Gewinnungsbetrieb im Tagebau Hambach schon Ende des Jahres 2029 eingestellt – deutlich früher als ursprünglich geplant. Dies bedeutet, dass auch die Herstellung des Restsees Hambach deutlich früher erforderlich ist.

Mit der Leitentscheidung 2021 hat die nordrhein-westfälische Landesregierung die Festlegungen des Kohleausstiegsgesetzes in die räumliche Planung des Landes übersetzt und den erforderlichen Rahmen für die anstehenden Veränderungen in den Tagebauen geschaffen. Dem Thema Wasserhaushalt und Wasserwirtschaft wurde dabei ein eigenes Kapitel 2.3 „Wasserverhältnisse vor und nach Tagebauende: Voraussetzung für eine gute Zukunft“ und mehrere Entscheidungssätze gewidmet. Neben den Anforderungen an die Tagebaurestseen (Entscheidungssatz



9) und der Nutzung von Rheinwasser zur Befüllung der Restseen (Entscheidungssatz 10) wurde festgelegt, dass die ausreichende und qualitativ hochwertige Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser als Ausgleichsmaßnahmen in von Sümpfung betroffenen Gebieten weiterhin zu sichern ist und im Zweifelsfall Vorrang vor der Restseebefüllung hat – mit absoluter Priorität der Trinkwasserversorgung (Entscheidungssatz 11).

Für die Rheinwassertransportleitung zur Befüllung des zukünftigen Restsees Garzweiler II sowie zur Bereitstellung von Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser im Nordraum des Tagebaus liegt eine im Jahr 2020 genehmigte raumordnerische Planung (Braunkohlenplan „Rheinwassertransportleitung Garzweiler II“) vor. Am 28. Mai 2021 hat der Braunkohlenausschuss die Regionalplanungsbehörde Köln mit der Erarbeitung eines Vorentwurfs für die Änderung dieses Braunkohlenplans mit dem Ziel beauftragt, auch die erforderlichen raumordnerischen Voraussetzungen für die Heranführung von Rheinwasser ab dem Jahr 2030 zum Tagebau Hambach zu schaffen. Dem Braunkohlenausschuss und der Regionalplanungsbehörde lag dabei eine Vorhabenbeschreibung bzw. ein Vorschlag der Bergbautreibenden RWE Power AG für eine weitgehend gebündelte Rheinwassertransportleitung zur parallelen Befüllung der Tagebaurestseen Garzweiler II und Hambach vor. Zur Deckung des Wasserbedarfs für die Feucht-, Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowassermaßnahmen im Nordraum des Tagebaus Garzweiler als auch zur Befüllung des künftigen Restsees Hambach sollten die erforderlichen fachrechtlichen Verfahren sowie der Bau und die Inbetriebnahme der Leitung möglichst bis zum Jahr 2030 erfolgt sein. Ziel ist es, die Seebefüllungen – also das Erreichen des Seezielspiegels – innerhalb von 40 Jahren nach Ende des Abbaubetriebs abzuschließen. Nach Erreichen der Zielwasserspiegel der Restseen Garzweiler II und Hambach wird im abnehmenden Umfang Wasser aus dem Rhein, insbesondere zum Ausgleich der Wasserverluste aus den Seen in die sümpfungsbeeinflussten Grundwasserkörper bis zur Wiederherstellung des natürlichen Grundwasserstands benötigt.

Der Bau und der Betrieb der Rheinwassertransportleitung ist Gegenstand eines bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens. Gesetzlich geregelte Voraussetzung für die Zulassung dieses Betriebsplans ist, dass die erforderliche Vorsorge zur späteren Wiedernutzbarmachung der Ober-



fläche nach Einstellung des Betriebs in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist. Dafür hat das Unternehmen auch in finanzieller Hinsicht Vorsorge entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu betreiben. Wird die Leitung nach Abschluss der See-Befüllung nicht mehr benötigt und deren Betrieb eingestellt, bedarf es zuvor der Zulassung eines Abschlussbetriebsplans. Für dessen Zulassung muss mit den geplanten Maßnahmen die Wiedernutzbarmachung in Form einer ordnungsgemäßen Gestaltung der durch die Leitung in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses sichergestellt sein.

Um eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch den Abstrom hochmineralisierten Grundwassers aus Kippen zu minimieren, wird im Tagebau Garzweiler II versauerungsempfindliches Material selektiv gewonnen und gezielt verkippt. Überdies wird der Abraum durch Kalkung gepuffert. Aus der Kippe des Tagebaus Hambach wird in einigen Jahrzehnten ein Austrag sulfat- und schwermetallhaltiger Wässer erwartet. Wasserwerke zwischen Bedburg und Kerpen werden deswegen in den kommenden Jahrzehnten sukzessive ihren Betrieb einstellen. Die Trinkwasserversorgung im Rhein-Erft-Kreis wird dann dauerhaft über die Wassergewinnungsanlage Dirmierzheim (Erftstadt) gesichert werden.

Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Das Ende der Braunkohlenförderung stellt Nordrhein-Westfalen vor erhebliche und weit in die Zukunft reichende wasserwirtschaftliche Herausforderungen. Mit ihrer Leitentscheidung 2021 hat die Landesregierung die Basis für eine Gesamtbetrachtung dieses herausfordernden Erbes von jahrzehntelangem Braunkohlenabbau vorgelegt und im dortigen Kapitel 2.3 als ganzheitliches Zielkonzept festgehalten. Ziel sind u. a. in die Landschaft integrierte Restseen, die vielfältige Nutzungsoptionen eröffnen, sowie die wiederherzustellende Grundwassersituation und der Umbau der Erft. Die der Leitentscheidung nun folgenden Planungen und Maßnahmen werden davon geprägt sein, in diesem Sinne die bestmöglichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen und zu sichern. Konkrete Lösungen sind zum Teil bereits geplant und



ihre Umsetzung steht bevor oder es wird mit Nachdruck daran gearbeitet, den jetzt durch den vorgezogenen Kohleausstieg zusätzlich entstehenden Herausforderung zu begegnen (vgl. bspw. Ausführungen oben zur Rheinwassertransportleitung Garzweiler II und Hambach). Dies umfasst auch eine geordnete Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung als infrastrukturelle Voraussetzung für die Entwicklung der Region. Ziel ist insbesondere, die Ver- und Entsorgung bestehender Siedlungs- und Gewerbeflächen sowie die Erschließung neuer Flächen dauerhaft zu sichern.

Darüber hinaus ist auf folgendes hinzuweisen:

Neben einem breiten Stakeholder-Dialog für die neue Leitentscheidung gab es darüber hinaus im Herbst 2020 eine digitale Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf der neuen Leitentscheidung. Die hier gewonnenen Erkenntnisse haben die Inhalte der Leitentscheidung mitgeprägt. In der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden u. a. auch die von dem Petenten vorgebrachten Anregungen und Bedenken – wie z. B. zu den Themen Dauer der Restseebefüllung, Güte des Rheinwassers, Rheinwassertransportleitung oder auch die Frage nach alternativen Konzepten – vorgebracht. Eine Darstellung der Anregungen und Bedenken, ihre jeweilige Bewertung und ihre Berücksichtigung im Leitentscheidungsprozess kann der Anlage 2 zur Leitentscheidung 2021 entnommen werden („Zusammenfassende Darstellung und Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung“, Seiten 69 ff.; im Internet unter: https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/leitentscheidung_2021_-_auswertung_der_oeffentlichkeitsbeteiligung.pdf).

Der Nachweis der grundsätzlichen Machbarkeit der Restseen und deren Befüllung mit Rheinwasser für Garzweiler II und Hambach wurde unter anderem im Rahmen der Aufstellung des Braunkohlenplans Garzweiler II im Jahr 1994 und bei Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Hambach im Jahr 2014 geführt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW als Koordinator der „Arbeitsgruppe Restsee“ des „Monitorings Garzweiler II“ hat zusammen mit dem Erftverband die zum Klimawandel und den zu erwartenden Veränderungen am Rhein vorliegenden Untersuchungen in den Jahren 2007 und 2016 ausgewertet. Die Arbeitsgruppe kam in der Untersuchung zu dem Ergebnis, dass auch unter Berücksichtigung aktueller Klimaprognosen und damals bekannter Randbedingungen die Wasserentnahme aus dem



Rhein zur Befüllung der Tagebauseen sowie zur Versorgung der Feuchtgebiete im Nordraum des Tagebaus Garzweiler sichergestellt werden kann. Die Auswirkungen der Trockenheit der vergangenen Jahre und des Klimawandels auf die Rheinwasserführung werden mit Blick auf die avisierten Befüllungszeiträume in den Braunkohlenplanänderungsverfahren für Garzweiler II und Hambach unter Berücksichtigung der Anforderungen der Binnenschifffahrt sowie auf die konkurrierenden Nutzungsansprüche derzeit untersucht.

Grundsätzliche Betrachtungen der Rheinwasserbeschaffenheit und deren Eignung zur Seebefüllung sind bereits Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung des am 31. März 1995 genehmigten Braunkohlenplans Garzweiler II. Zur räumlichen Beobachtung, Kontrolle und Bewertung der wasserwirtschaftlichen und ökologisch relevanten Größen im Einflussbereich des Tagebaus Garzweiler II wurde auf Grundlage des zuvor genannten Braunkohlenplans das Monitoring Garzweiler II eingerichtet. Die Rheinwasserzuführung zur Stützung der Grundwasserleiter durch Infiltrationsmaßnahmen und zur Befüllung des Restsees sind Themenfelder, welche im Monitoring Garzweiler II betrachtet werden. Aktuell erarbeitet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit dem Erftverband einen „Rheingütebericht“, der zu Beginn des kommenden Jahres fertiggestellt werden soll. Dieser wird eine umfangreiche Bestandsaufnahme zur Rheinwasserqualität und zu den seewasserabhängigen Wassernutzungen enthalten und Grundlage für die weiteren Beratungen und Entscheidungen sein. Dies gilt auch im Hinblick auf die Befüllung des Tagebaurestsees Hambach.

Die konkrete Restseeplanung sowie die Bewertung der Wasserbeschaffenheit des (zukünftigen) Rheinwassers, deren mögliche Auswirkungen und die Entscheidung über die Notwendigkeit und den Umfang etwaiger Anlagen oder Maßnahmen zur weiteren Aufbereitung erfolgen in den noch erforderlichen Braunkohlenplanänderungsverfahren und den folgenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Im Monitoring Garzweiler II ist die Überwachung der Qualität und der Verteilung des Rheinwassers (Verwendung als Öko-, Ersatz- oder Ausgleichswasser sowie zur Seebefüllung) bereits angelegt und wird dort weiter ausgestaltet werden. Entsprechendes ist auch für das Monitoring



zum Tagebau Hambach vorgesehen. Überdies muss die Bergbautreibende RWE Power AG Maßnahmen planen und absichern, damit das Rheinwasser qualitativ so aufbereitet wird, dass die Wasserqualität in den Tagebauseen die Anforderungen an den guten chemischen Zustand sowie die allgemeinen physikalisch-chemischen Parametern für ein gutes ökologisches Potential erfüllen.